

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2013 / 2014

- I. Aktuelles__Seite 2
- II. Dritte Wahlbekanntmachung__Seite 4
- III. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2013__Seite 7
- IV. Beitrag 2014__Seite 7
- V. Einkommensnachweise__Seite 8
- VI. Satzungsänderungen__Seite 8
- VII. Anwartschaften und Renten__Seite 9
- VIII. Haushaltsjahr 2012; Kapitalanlagen__Seite 10
- IX. Überleitungsabkommen__Seite 11
- X. Praktische Hinweise__Seite 11

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

- a) Bereits im Mitgliederrundschreiben 2012/2013 haben wir über zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (Az. 12 BR 3/11 R und B 12 R 5/10 R) informiert, wonach seither ausnahmslos im Falle eines Arbeitgeberwechsels ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Rentenversicherung Bund für den Bereich des Syndikusanwalts allerdings klargestellt, dass ein Arbeitgeberwechsel dann nicht vorliegt und kein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist, wenn nur ein Betriebsübergang oder eine Änderung des Namens des Arbeitgebers stattgefunden hat. Wenn allerdings mit einer solchen Veränderung eine Änderung der Tätigkeit verbunden ist, muss wieder ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden zur Prüfung, inwieweit die neue Tätigkeit ebenfalls als anwaltliche Tätigkeit eingestuft werden kann.
- b) In unserem Mitgliederrundschreiben hatten wir auch mitgeteilt, dass seitens des Versorgungswerkes weitere Informationen erfolgen, sobald feststehe, wie in Fällen verfahren werden solle, in denen in der Vergangenheit der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Arbeitgeberwechsel nicht angezeigt wurde. Bisher hat lediglich eine Klärung in Teilbereichen erfolgen können. Insoweit hat die Deutsche Rentenversicherung Bund erklärt, dass bei einem vor dem 01.11.2012 erfolgten Kanzleiwechsel kein neuer Befreiungsantrag für die vor dem 01.11.2012 aufgenommene Beschäftigung gestellt werden müsse. Nur bei einem neuerlichen Tätigkeitswechsel ab dem 01.11.2012 ist zwingend ein neuer Befreiungsantrag zu stellen, wobei auf die 3-monatige Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI für eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht hinzuweisen ist.

Längere Zeit unklar war die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied vor dem Jahre 2005 von der Deutschen Rentenversicherung Bund befreit wurde und ein Arbeitgeberwechsel zu einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber seit dem Frühjahr 2005 stattgefunden hat, als die Rentenversicherung für neue Befreiungsanträge eine Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers gefordert hat. Einer Altfallregelung wie bei einem Kanzleiwechsel wollte die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht zustimmen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund besteht in diesen Fällen auf einer neuen Antragstellung zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Wird eine Befreiung erteilt, so werden Beiträge für die Vergangenheit nicht nacherhoben. An einer im Frühjahr noch genannten Antragsfrist bis zum 31.12.2013 hält die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht mehr fest. Es reicht nunmehr aus, dass der neue Befreiungsantrag bis zur nächsten Betriebsprüfung, auch gegebenenfalls noch während einer solchen, im jeweiligen Arbeitsverhältnis gestellt werden kann.

- c) Noch keine abschließende Entscheidung liegt hinsichtlich der Frage vor, ob und unter welchen Voraussetzungen **Syndikusanwälte** eine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten. Mittlerweile liegt ein bunter Strauß von Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte vor, gegen die jeweils Revision eingelegt wurde. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts steht hierzu noch aus. Ein Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Az. L 11 R 2182/11) hat es in seiner Entscheidung vom 19.02.2013 als ausreichend angesehen, wenn die Beschäftigung eines Rechtsanwalts bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber keinen Tatbestand erfüllt, der eine Versagung der Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO, die Rücknahme der Zulassung oder ihren Widerruf nach § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 BRAO seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer rechtfertigt. Demgegenüber folgt ein anderer Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 23.01.2013 (Az. L 2 R 2671/12) der Entscheidung des Landessozialgerichts Hessen vom 29.10.2009 (Az. L 8 KR 189/08), wonach die Prüfung anhand der bekannten vier Kriterien der Rechtsberatung, der Rechtsentscheidung, der Rechtsgestaltung und der Rechtsvermittlung erfolgt, die die Deutsche Rentenversicherung Bund in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) im Frühjahr 2005 erarbeitet hat.

Im Gegensatz dazu hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 07.05.2013 (Az. L 18 R 170/12) eine Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte praktisch verneint. In den Gründen hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass eine Befreiung nur in den Fällen möglich sei, in denen ein Mitglied es nicht vermeiden könne, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zu sein, um die fragliche Beschäftigung auszuüben. Auch in diesem Verfahren wurde von der zugelassenen Möglichkeit der Einlegung der Revision Gebrauch gemacht. Demnächst wird also das Bundessozialgericht darüber entscheiden, was eine anwaltliche Tätigkeit ist und was nicht.

d) Eine weitere Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (Az. B 12 R 8/10 R) befasste sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 SGB VI möglich ist. Hier hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Vergangenheit auch dann Befreiungen erteilt, wenn etwa ein Mitglied ohne vorherige anwaltliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis eine Befreiung für eine berufsfremde Tätigkeit beantragt hatte. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass eine Befreiung nach § 6 Abs. 5 SGB VI voraussetze, dass zuvor bereits eine Befreiung für eine anwaltliche Tätigkeit erfolgt sei und das Mitglied nach wie vor Kammermitglied ist. Eine Befreiung ist daher bei Berufsanfängern für eine befristete berufsfremde Tätigkeit nicht mehr möglich. Nicht erforderlich ist allerdings, dass neben der berufsfremden Tätigkeit nach wie vor auch die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Befreiung ist vielmehr auch dann zu erteilen, wenn bei einer weiter bestehenden Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer keine anwaltliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ausgeübt wird. In jedem Fall muss aber für diese befristete berufsfremde Tätigkeit ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

2. Verlängerung der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 01.10.2013 verkündet im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2013 ist in Art. 6 bestimmt, dass die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens über den 31.12.2013 hinaus um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2014 verlängert wird. Damit ist auch weiterhin für Verwaltungsakte des Versorgungswerks die bis zum 31.12.2014 bekanntgegeben werden, nicht der Widerspruch sondern einzig eine Klage vor dem Verwaltungsgericht der zulässige Rechtsbehelf.

In diesem Zusammenhang werden alle Mitglieder gebeten, etwaige vom Versorgungswerk angeforderte Nachweise zügig vorzulegen, damit eine verspätete Vorlage im Klageverfahren keine Kostentragungslast des klagenden Mitglieds verursacht.

3. Änderung von Bankdaten

Zu Beginn des Jahres 2014 werden die bisherigen Bankdaten in Form von Bankleitzahl und Kontonummer abgelöst durch die Kombination von internationaler Bankleitzahl (BIC) und internationaler Bankkontonummer (IBAN). Die geänderten Bankverbindungsdaten des Versorgungswerkes lauten wie folgt:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF300
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Soweit Mitglieder am bisherigen Lastschriftverfahren teilnehmen, wird dieses ebenfalls zum Jahresanfang auf das europaweit einheitliche SEPA-Basislastschriftverfahren umgestellt. Ein Mitwirken der Mitglieder ist hierzu nicht erforderlich. Soll erstmalig ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, so muss dieses auf einem gesonderten Vordruck erfolgen. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

II. DRITTE WAHLBEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage der Zweiten Wahlbekanntmachung vom 09. Juli 2013 (JMBl. NRW Nr. 17 vom 01. September 2013, S. 211 ff) hatten die wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Gelegenheit, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Siebten Vertreterversammlung des Versorgungswerks zu wählen durch Briefwahl in der Zeit vom 24. September bis 15. Oktober 2013. Am 16. Oktober hat der Wahlausschuss für jeden der drei Wahlbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln die Wahlergebnisse ermittelt, festgestellt und veröffentlicht sie hier nachfolgend.

Die Wahlergebnisse in den drei Wahlbezirken im tabellarischen Überblick:

Wahlbezirk		1 Düsseldorf	2 Hamm	3 Köln	4 Summe Sp. 1-3
Wahlberechtigte am 15.10.2013		11.826	13.083	12.571	37.480
Stimmen	gültig	3.084	3.175	2.961	9.220
	ungültig	19	26	21	66
gültige Stimmen für	DAV Gemeinschaftsliste	1.896	1.784	1.770	5.450
	Liste junger Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	854	900	723	2.477
	Unabhängige Liste	334	-	468	802
	Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV	-	491	-	491
Sitzverteilung	DAV Gemeinschaftsliste	6	6	7	19
	Liste junger Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte	3	3	2	8
	Unabhängige Liste	1	-	1	2
	Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV	-	1	-	1
Sitze insgesamt		10	10	10	30

Gewählt sind damit, vorbehaltlich einer Ablehnung (§ 16 Abs. 3 WO), die nachstehend benannten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, nämlich

im WAHLBEZIRK DÜSSELDORF als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Lothar Lindenau, *Düsseldorf*
- ▶ Herbert Schons, *Duisburg*
- ▶ Dr. Susanne Offermann-Burckart, *Grevenbroich*
- ▶ Christian Segbers, *Düsseldorf*
- ▶ Dr. Isolde Bölting, *Remscheid*
- ▶ Rainer Girmes, *Krefeld*

aus Liste 2 (Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Alexander Elsmann, *Düsseldorf*
- ▶ Juliane Hilbricht, *Solingen*
- ▶ Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, *Düsseldorf*

aus Liste 3 (Unabhängige Liste)

Rechtsanwalt

- ▶ Jürgen Westerath, *Mönchengladbach*

als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)**aus Liste 1**

(DAV-Gemeinschaftsliste)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dörte Müller, *Düsseldorf*
- ▶ Dietmar Gorißen, *Kleve*
- ▶ Hildegard Gotzen-Schmitz, *Erkelenz*
- ▶ Horst Leis, *Düsseldorf*
- ▶ Peter Langenbach, *Wuppertal*
- ▶ Elke Thom-Eben, *Düsseldorf*
- ▶ Klaus L. Richard, *Krefeld*
- ▶ Gregor Leber, *Düsseldorf*
- ▶ Dr. Dietrich Fudickar, *Wuppertal*
- ▶ Dr. Hans-Wilhelm Korfmacher, *Düsseldorf*
- ▶ Wolfgang Gebing, *Kleve*
- ▶ Dirk Linack, *Solingen*

aus Liste 2

(Liste junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Stephan Krey, *Düsseldorf*
- ▶ Dr. Eckhard Vossieck, *Mönchengladbach*
- ▶ Martin Rudolf Haas, *Remscheid*
- ▶ Caroline Wegener, *Düsseldorf*
- ▶ Anna Rasche, *Moers*
- ▶ Marc Oliver Hoormann, *Düsseldorf*

aus Liste 3 (Unabhängige Liste)**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**

- ▶ Dagmar Vogel, *Oberhausen*
- ▶ Dr. Boris Wolkowski, *Mönchengladbach*

im WAHLBEZIRK HAMM**als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)****aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste)****Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**

- ▶ Wolfgang Ehrler, *Herdecke*
- ▶ Petra von Vietinghoff, *Essen*
- ▶ Marion Meichsner, *Bochum*
- ▶ Annette Frommhold-Merabet, *Münster*
- ▶ Tobias Schäfer, *Wetter*
- ▶ Stefan Peitscher, *Münster*

aus Liste 2

(Liste Junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Christoph Meyer-Rahe, *Bielefeld*
- ▶ Tino Scharrmann, *Essen*
- ▶ Ines Müller-Baumgarten, *Bielefeld*

aus Liste 3 (Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen)**Rechtsanwältin**

- ▶ Dr. Rita Coenen, *Münster*

als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)**aus Liste 1 (DAV-Gemeinschaftsliste)****Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**

- ▶ Dr. Andreas Bohnenkamp, *Borken*
- ▶ Cornelius Kruse, *Bochum*
- ▶ Brigitte Rüdell, *Freudenberg*
- ▶ Marion Schmidt, *Bielefeld*
- ▶ Bruno Metzler, *Detmold*
- ▶ Horst Fromlowitz, *Essen*
- ▶ Helmut Kerkhoff, *Hamm*
- ▶ Klaus-Peter Hohenner, *Blomberg*
- ▶ Rüdiger Brüggemann, *Warstein*
- ▶ Heidi C. Wilden, *Paderborn*
- ▶ Jochen B. Böcker, *Hagen*
- ▶ Bergü Ercan, *Dortmund*

aus Liste 2

(Liste Junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Sebastian Meyer, *Bielefeld*
- ▶ Patrick Kreimer, *Essen*
- ▶ Beate Calow, *Bad Salzuflen*
- ▶ Nikolaos Penteridis, *Bad Salzuflen*
- ▶ Mirko Koch, *Unna*
- ▶ Ruth Nobel, *Bochum*

aus Liste 3 (Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen)**Rechtsanwältin**

- ▶ Gabriele Ostermeier, *Münster*
- ▶ Dr. Anja Schäfer, *Hamm*

**im WAHLBEZIRK KÖLN
als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)**

aus Liste 1

(DAV-Gemeinschaftsliste für den OLG-Bezirk Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Albert Vossebürger, *Köln*
- ▶ Susanne Kleinheyer, *Bonn*
- ▶ Karl-Peter Kessler, *Düren*
- ▶ Dr. Christoph Hack, *Köln*
- ▶ Volker Schmidt-Lafleur, *Bonn*
- ▶ Nicola Meier-van Laak, *Aachen*
- ▶ Arno Zurstraßen, *Köln*

aus Liste 2 (Unabhängige Liste)

Rechtsanwältin

- ▶ Barbara Steinhoff, *Köln*

aus Liste 3

(Liste Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwältin

- ▶ Carmen Grebe, *Köln*
- ▶ Heidi Kneller-Gronen, *Köln*

als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1

(DAV-Gemeinschaftsliste für den OLG-Bezirk Köln)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Dr. Friedwald Lübbert, *Bonn*
- ▶ Birgit Rosenbaum, *Köln*
- ▶ Walter Schreiber, *Aachen*
- ▶ Alexandra Stolley, *Köln*
- ▶ Peter Blumenthal, *Bonn*
- ▶ Pia Eckertz-Tybussek, *Köln*
- ▶ Ralf Schweigerer, *Bonn*
- ▶ Dr. Dominik Scheuerer, *Köln*
- ▶ Ariane Dohle, *Köln*
- ▶ Nina Hiddemann, *Köln*
- ▶ Klaus Schlimm, *Köln*
- ▶ Norbert Bauschert, *Köln*
- ▶ Roman Pusep, *Köln*

aus Liste 2 (Unabhängige Liste)

Rechtsanwältin

- ▶ Sabine Grebe, *Köln*
- ▶ Elke Heuvers, *Köln*

aus Liste 3

(Liste Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

- ▶ Johannes Schneider, *Bonn*
- ▶ Sven Boelke, *Köln*
- ▶ Dr. Astrid von Einem, *Köln*
- ▶ Georg Mörchel, *Köln*

III. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2013

1. Von den 35.273 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 12.851 Kolleginnen und 22.422 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2012 insgesamt 378 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 505 Witwen-/Witwerrenten, 234 Waisenrenten, 2.403 Altersrenten und 257 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 73 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 49 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 54 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 35 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 71 Jahren.

IV. BEITRAG 2014

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2014 beläuft sich auf 1.124,55 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2014 in Höhe von 5.950,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,9 %.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.950,-- EUR/Monat bzw. 71.400,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,45 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 112,46 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2014 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
112,46	224,91	337,37	449,82	562,28	674,73	787,19	899,64	1.012,10	1.124,55	1.237,01	1.349,46	1.461,92	1.574,37	1.686,83

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2014 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2013 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2014 insgesamt 20.241,96 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

V. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2014 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2012 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2014 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2013 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2013 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 69.600,-- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2011 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2013 erforderlich.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

25. Satzungsänderung des Versorgungswerks JMBl. NRW Nr. 17 vom 01.09.2013

§ 30 Abs. 4 Nr. 3 wird neu gefasst wie folgt:

»Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Ein Einkommensrückgang ist erheblich, wenn er zu einem um mindestens 15 % geringeren Beitrag führen würde. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu stellen, für das die Beitragsreduzierung erfolgen soll. Eine zuvor für dieses Kalenderjahr erfolgte Beitragsfestsetzung steht einer Antragstellung nicht entgegen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres«.

Mit dieser Satzungsänderung zur Härtefallregelung des § 30 Abs. 4 Nr. 3 wurde der Umfang eines möglichen Einkommensrückgangs für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit präzisiert. Ferner wurde klargestellt, dass der Antrag in jedem Fall nur im und für das laufende Kalenderjahr gestellt werden kann. Eine Antragstellung für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht möglich. Mitgliedern wird daher empfohlen, spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres zu prüfen, inwieweit sich im Hinblick auf die für das laufende Kalenderjahr erwarteten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit voraussichtlich ein erheblicher Einkommensrückgang gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (§ 30 Abs. 4 Nr. 1) ergeben wird. Ebenfalls ist präzisiert, dass eine etwaige für das laufende Kalenderjahr bereits erfolgte Beitragsfestsetzung einem Antrag auf Beitragsreduzierung im laufenden Kalenderjahr nicht entgegensteht.

VII. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 25.06.2013 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2014 um 1,754 % auf 87,00 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 1,754 % erhöht.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2014 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmittelung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2014 (Rentensteigerungsbetrag: 87,00 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwenrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.350,00	3.306,00	2.610,00	1.983,60	870,00	661,20	1.305,00	991,80
26	4.263,00	3.219,00	2.557,80	1.931,40	852,60	643,80	1.278,90	965,70
27	4.176,00	3.132,00	2.505,60	1.879,20	835,20	626,40	1.252,80	939,60
28	4.089,00	3.045,00	2.453,40	1.827,00	817,80	609,00	1.226,70	913,50
29	4.002,00	2.958,00	2.401,20	1.774,80	800,40	591,60	1.200,60	887,40
30	3.915,00	2.871,00	2.349,00	1.722,60	783,00	574,20	1.174,50	861,30
31	3.828,00	2.784,00	2.296,80	1.670,40	765,60	556,80	1.148,40	835,20
32	3.741,00	2.697,00	2.244,60	1.618,20	748,20	539,40	1.122,30	809,10
33	3.654,00	2.610,00	2.192,40	1.566,00	730,80	522,00	1.096,20	783,00
34	3.567,00	2.523,00	2.140,20	1.513,80	713,40	504,60	1.070,10	756,90
35	3.480,00	2.436,00	2.088,00	1.461,60	696,00	487,20	1.044,00	730,80
36	3.393,00	2.349,00	2.035,80	1.409,40	678,60	469,80	1.017,90	704,70
37	3.306,00	2.262,00	1.983,60	1.357,20	661,20	452,40	991,80	678,60
38	3.219,00	2.175,00	1.931,40	1.305,00	643,80	435,00	965,70	652,50

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,00 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.089,00 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.045,00 EUR / Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.480,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.449,92 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

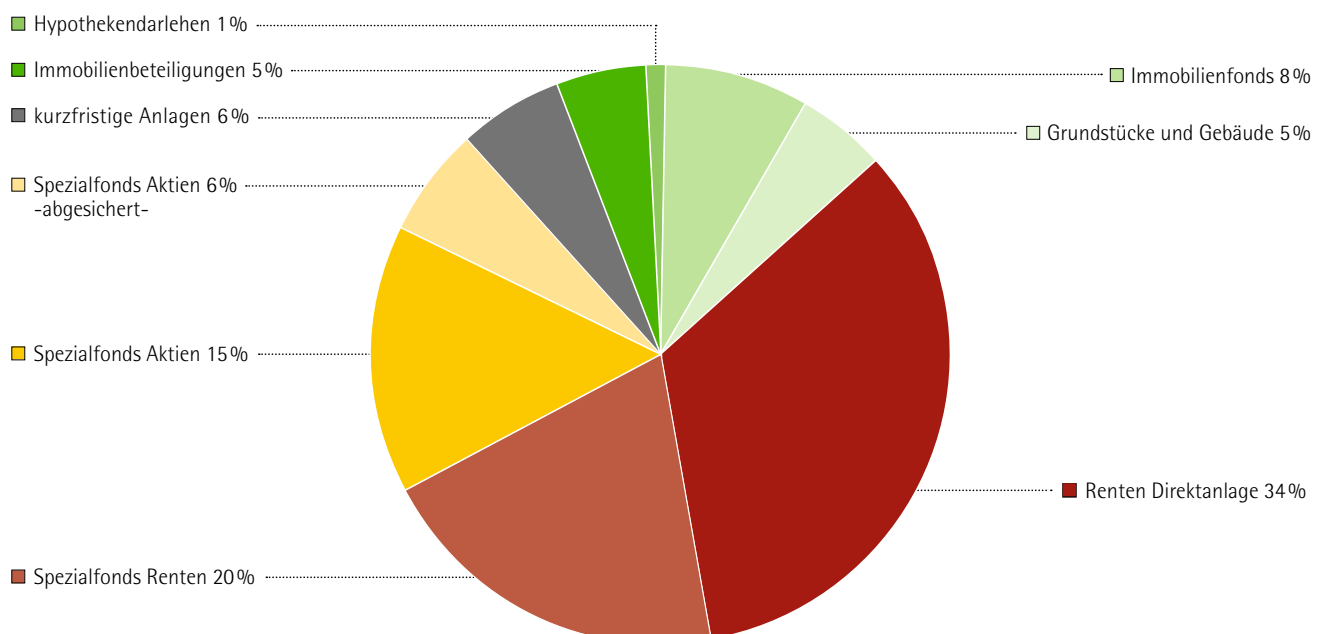
Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.350,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.254,80 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.939,51 EUR.

VIII. HAUSHALTSJAHR 2012; KAPITALANLAGEN

- Die Vertreterversammlung hat am 25.06.2013 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2012 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Zum 31.12.2012 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 8,5 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 4,33 %.
- In 2012 betrug die laufenden Verwaltungskosten 1,77 % der Beitragseinnahmen.
- Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2013 den Umfang von ca. 5.348 Mio. EUR erreicht.

Kapitalanlagen zum 31. Oktober 2013



IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- | | | |
|---------------------|--------------------------|---|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Brandenburg | ▶ Niedersachsen | ▶ Thüringen |
| ▶ Bremen | ▶ Rheinland-Pfalz | Ferner besteht ein Überleitungsabkommen |
| ▶ Hamburg | ▶ Saarland | mit dem Notarversorgungswerk Köln. |
| ▶ Hessen | ▶ Sachsen-Anhalt | |

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.
3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« (www.pdfforge.org) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere *.jpg- oder *.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschernern scheitert.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung